

KREIS OTTWEILER

# BUBACH-CALMESWEILER

"HERRENACHT"

FLUR 9 U.4

M. = 1:1000

GEMEINDERATS BESCHLUSS V. 27.11.1957

GESEHEN UND ZUGESTIMMT:

REGIERUNG DES SAARLANDES  
MINISTERIUM FÜR ÖFFENTLICHE  
ARBEITEN UND WIEDERAUFBAU-  
LANDESPLANUNG.

TGB. NR. 1192/58 SAARBRÜCKEN, DEN 8. VIII. 1958

D. A.

OBERREGIERUNGS- UND BAURAT

KREISBAUAMT-PLANUNGSSTELLE

AUFGESTELLT OTTWEILER, DEN 4. AUG. 1958

*[Handwritten Signature]*

DIPL.-ING. BAURAT

GESEHEN UND ZUGESTIMMT,

EDDELBORN, DEN

1958

DER AMTSVORSTEHER ALS ORTSPOLIZEI-  
BEHÖRDE:

GESEHEN UND ZUGESTIMMT LAUT

GEMEINDERATS BESCHLUSS V.

195

DER BÜRGERMEISTER:

DIESER FLUCHTLINIENPLAN WIRD NACH-

DEM DERSELBE NACH VORHERIGER

ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG

IN DER ZEIT VOM 195 BIS

195 ZU JEDERMANN'S EIN-

SICHT OFFENGELEGEN UND EIN-

WENDUNGEN NICHT ERHOBEN -

BEZW. BESIETIGT WORDEN SIND -

FÖRMLICH FESTGESTELLT.

BUBACH-CALMESWEILER, DEN

195

DER BÜRGERMEISTER:

DIESER FLUCHTLINIENPLAN HAT NACH

ERFOLGTER FÖRMLICHER FESTSTEL-

LUNG UND ORTSÜBLICHER BEKANNT-

MACHUNG IN DER ZEIT VOM 195

BIS 195 ZU JEDERMANN'S EIN-

SICHT OFFENGELEGEN.

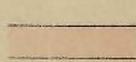
BUBACH-CALMESWEILER, DEN

195

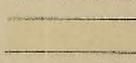
DER BÜRGERMEISTER:

ZEICHENERKLÄRUNG:

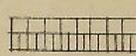
GEDIANTE STRASSEN



BESTEHENDE STRASSEN U. WEGE



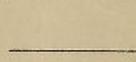
GEDIANTE GEBÄUDE



BESTEHENDE GEBÄUDE



GEDIANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN



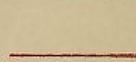
BESTEH. GRUNDSTÜCKSGRENZEN



VORDERE BAUFLUCHTLINIE



RÜCKWÄRTIGE BAUFLUCHTLINIE



RÜCKWÄRTIGE BEBAUUNGSFLÄCHE



ENTWÄSSERUNG



OFFENE BAUWEISE 1 GESCHOSSIG

WO1

OFFENE BAUWEISE 2 GESCHOSSIG

WO2

FLURGRENZE



BEREICH DES ERSCHLIESSUNGSGEBIETES



Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung -LBO-) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern - Oberste Landesbaubehörde - für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende „Örtliche Bauvorschriften“ erlassen:

### § 1

#### Örtlicher Geltungsbereich

In den Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften fallen folgende Flurstücke:

Flurstücke in Flur 9  
223/233, 223/235 und das Gelände der alten  
„B 10“

Flurstücke in Flur 9  
223/113 und 1094/229.

### § 2

#### Gestaltung der Gebäude

Dachform und Dachneigung:

Flachdach oder Satteldach, Dachneigung 0 bis 20°, ohne Kniestock und ohne Dachaufbauten.

Dacheindeckung: Für die Dacheindeckung werden nur dunkelgraue Asbestzementplatten oder engobierte Tonziegel o. ä. zugelassen.

Flachdach: fachgerechte Flachdachausbildung.

### § 3

#### Gestaltung der Garagen und des Gaslagers

Dachform und Dachneigung:

Flachdach oder Pultdach, Dachneigung 0 bis 10°.

Dacheindeckung: wie in § 2.

### § 4

#### Gestaltung der Einfriedigungen

Als Einfriedigung der Grundstücke an der Straßengrenze sind Hecken oder ein max. 1,00 m hoher Holzspriegelzaun, einschl. einer 15 cm hohen Fußmauer zugelassen. Rückseitig und seitlich ist ein Maschendrahtzaun oder ein Holzspriegelzaun bis max. 1,50 m Höhe zulässig.

### § 5

#### Gestaltung der Grünflächen

Der zur B 10 gelegene Grünstreifen ist mit Haselnuß- oder Weißdornsträuchern zu bepflanzen, mit Rasen einzusäen und vom Eigentümer in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 5 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,- DM geahndet werden.

### § 7

#### Inkrafttreten

Die vorstehenden örtlichen Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Bubach-Calmesweiler, den 4. Juli 1968

Der Bürgermeister

Groß

*Bubach v. 23. 12. 68 Nr. 43/7*